



HESSISCHER LANDTAG

09. 12. 2021

Kleine Anfrage

**Jan Schalauske (DIE LINKE), Heidemarie Scheuch-Paschkewitz (DIE LINKE)
und Torsten Felstehausen (DIE LINKE) vom 06.10.2021**

Autobahn 49: Überprüfung der wasserrechtlichen Erlaubnisse

und

Antwort

Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

Vorbemerkung Fragesteller:

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinen Urteilen vom 23.06.2020, betreffend die BAB 49 (VKE 40, Abschnitt Stadtallendorf -Gemünden (Felda)) ausgesprochen:

„Die Überprüfung der erteilten wasserrechtlichen Erlaubnisse ist ein sinnvoller Weg, um den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie nachträglich Geltung zu verschaffen, und effektiver als die bloße Nachholung der im Planfeststellungsverfahren unterbliebenen Untersuchung.“ (BVerwG 9 A 22.19, 9 A 23.19)

Das Gericht hat daraus gefolgert, dass unter dieser Voraussetzung der europarechtliche Effektivitätsgrundsatz nicht verletzt ist.

Vorbemerkung Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen:

Gegenstand der beiden genannten Verfahren beim Bundesverwaltungsgericht war das klägerische Begehren, den Planfeststellungsbeschluss aus dem Jahr 2012 nachträglich aufheben zu lassen. Hierzu hat das Bundesverwaltungsgericht in seinen Urteilen vom 23.06.2020 festgestellt, dass aufgrund der Rechtsprechung des EuGH aus dem Jahr 2015 nachträglich feststeht, dass die europarechtlichen Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) bzw. die korrespondierenden Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) im Planfeststellungsverfahren zur A 49 VKE 40 nicht ausreichend beachtet wurden, da eine entsprechende Prüfung und Öffentlichkeitsbeteiligung zum Verschlechterungsverbot im Planfeststellungsverfahren nicht erfolgt sei. Trotz dieses formalen Fehlers ist eine Aufhebung oder Außervollzugsetzung des Planfeststellungsbeschlusses rechtlich nicht geboten. Vielmehr ist es zur Erfüllung der europarechtlichen Vorgaben ausreichend, auf Ebene der wasserrechtlichen Erlaubnisse ggf. festgestellte Verstöße gegen die europarechtlichen Vorgaben nachträglich zu korrigieren. Die Umsetzbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses wird hiervon nicht berührt. Daher wurden die Klagen abgewiesen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass eine nachträgliche wasserrechtliche Prüfung nach denselben materiellen Maßstäben der Wasserrahmenrichtlinie zu erfolgen hat und das europarechtliche Effektivitätsgebot keine materiellen Abstriche gegenüber einer Prüfung duldet, die an sich schon während des Planfeststellungsverfahrens hätte durchgeführt werden müssen?
- Frage 2. Das Bundesverwaltungsgericht hat in den oben genannten Urteilen ausgesprochen: „In materieller Hinsicht liegt der Mangel des Planfeststellungsbeschlusses darin, dass die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den wasserrechtlichen Zielen des Verschlechterungsverbots und Verbesserungsgebots nicht geklärt ist, so dass die Gefahr besteht, dass etwaige negative Umweltfolgen bei Errichtung und Betrieb der geplanten Autobahn dauerhaft fortbestehen könnten.“
Teilt die Landesregierung demgemäß die materielle Anforderung, dass eine wasserrechtliche Prüfung, auch wenn sie nachträglich erfolgt, jedenfalls vor Errichtung und Betrieb der BAB 49 zu erfolgen hat?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinen Urteilen vom 23.06.2020 ausgeführt, dass das deutsche Wasserrecht ausreichend flexible Instrumentarien bietet, um eine Einhaltung der europarechtlichen Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie jederzeit sicherzustellen. Hierbei ist gegebenenfalls nachträglich gewonnenen Erkenntnissen sowie geänderten rechtlichen oder fachlichen Vorgaben jederzeit – sowohl vor Inbetriebnahme eines Vorhabens als auch danach – auf Grundlage des aktuellen Standes Rechnung zu tragen.

- Frage 3. Das Marburger Büro für Verkehrs- und Umweltmanagement, RegioConsult, hat kritisiert, dass die Stellungnahme der ahu GmbH vom 30.11.2020 für die Bewertung des Ist-Zustandes der betroffenen Wasserkörper auf einer veralteten und lückenhaften Datenlage basiert. Warum nimmt die Planfeststellungsbehörde diese Kritik nicht zum Anlass, von der Vorhabenträgerin eigens die Erhebung dieser Daten zu verlangen, statt der Vorhabenträgerin unbeanstandet zuzubilligen, allein auf ansonsten vorhandene (von Dritten ermittelten) veralteten und lückenhaften Daten zurückzugreifen?

Das Gutachterbüro ahu hat für den Fachbeitrag die aktuellen landesweit verfügbaren Daten zur Bewertung der Gewässerzustände verwendet. Der Fachbeitrag verwendet die gleichen Datengrundlagen wie der „Bewirtschaftungsplan Hessen 2021 bis 2027“, der am 22.12.2020 im Entwurf veröffentlicht wurde. Die Obere Wasserbehörde beim Regierungspräsidium Gießen hat in ihrer Stellungnahme vom 05.03.2021 in Kenntnis der bereits in der Vergangenheit von RegioConsult erhobenen Kritik die Ergebnisse und Methodik des Wasserfachbeitrages bestätigt und ist zu dem Ergebnis gelangt, dass dieser zur Grundlage der weiteren Abstimmung der Ausführungsplanung gemacht werden kann. Im Zuge dieser Abstimmungen zwischen Vorhabenträger und Oberer Wasserbehörde besteht auch ein regelmäßiger Austausch mit der Planfeststellungsbehörde.

- Frage 4. Nach Auskunft des Hessischen Ministers für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen vom 17.08.2021 war eine nochmalige, gesonderte Bewertung der neuen Stellungnahme von RegioConsult vom 18.03.2021, welche die Fraktion DIE LINKE dem Minister überreicht hatte, durch die Obere Wasserbehörde nicht veranlasst und erfolgte daher nicht. Bestand für die Landesregierung im Rahmen von etwaigen Verwaltungsverfahren, die die wasserrechtliche Erlaubnis der BAB 49 (VKE 40) betreffen, Veranlassung, eine Bewertung der Stellungnahme von RegioConsult vom 18.03.2021 durch die Obere Wasserbehörde vornehmen zu lassen?
- Frage 5. Die Stellungnahme von RegioConsult vom 18.03.2021 hat für die Klein eine Schadstoffkonzentration von Benzo(a)pyren nach Einleitung von $0,00187 \mu\text{g/l}$ und damit eine die Messbarkeitsschwelle überschreitende Zunahme von $0,000185 \mu\text{g/l}$ gegenüber der Ausgangskonzentration ermittelt. RegioConsult hat dies nach Methode und Formel sowie mit den Daten und der Messbarkeitsschwelle ermittelt, die die ahu GmbH selbst in ihrem Fachbeitrag vom 30.11.2020 angegeben hat. Dass die ahu GmbH ihrerseits diese Ermittlung nicht vorgenommen hat, gehört zur fachlichen Kritik der Stellungnahme von RegioConsult vom 18.03.2021.
- Lässt sich vor diesem Hintergrund die Einschätzung der Landesregierung aufrechterhalten, dass die Stellungnahme von RegioConsult vom 18.03.2021 keinen Anlass zur erneuten Prüfung, auch durch die Obere Wasserbehörde gibt?
 - Sieht die Landesregierung das wasserrechtliche Verschlechterungsverbot in Bezug auf die Benzo(a)pyren-Schadstoffkonzentration in der Klein als verletzt an?

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

In der Antwort auf das angeführte Auskunftsersuchen vom 17.08.2021 (AErs 20/146) wurde berichtet, dass die Stellungnahme von RegioConsult vom 18.03.2021 keinen Anlass für eine erneute Überprüfung durch die Oberen Wasserbehörde beim Regierungspräsidium Gießen gegeben hat. Regio Consult hat bereits am 27.10.2020 Kritikpunkte an der Berechnung der ahu GmbH formuliert, auf die ahu am 13.11.2020 fachlich erwidert hat. Diese beiden fachlichen Aussagen sind der Oberen Wasserbehörde bekannt. Die Stellungnahme von Regio Consult vom 18.03.2021 enthält keine neuen Aspekte, die nicht bereits Inhalt der früheren Stellungnahme vom 27.10.2020 waren und somit in die Bewertung der Oberen Wasserbehörde eingeflossen sind.

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand geht die Landesregierung nach wie vor davon aus, dass das wasserrechtliche Verschlechterungsverbot in Bezug auf die Benzo(a)pyren-Schadstoffkonzentration in der Klein nicht verletzt ist. Sollten sich diesbezüglich zukünftig neue Erkenntnisse ergeben, wird die Landesregierung diese selbstverständlich prüfen und ggf. die notwendigen Maßnahmen veranlassen.

- Frage 6. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (Urteil vom 28.05.2020, C-535118, Rn. 82) hat eine wasserrechtliche Prüfung sämtliche direkten, indirekten, sekundären, kumulativen, kurz-, mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden, positiven und negativen Auswirkungen des Projekts, die u. a. aus der Nutzung der natürlichen Ressourcen und der Emission von Schadstoffen resultieren, zu umfassen.
- Warum ist die Planfeststellungsbehörde nicht den über die Wirkpfade Luft und Versickerungen eintretenden Auswirkungen der Stickstoffdepositionen nachgegangen, welche dem Grunde nach sowohl in den am 30.05.2012 und 09.10.2013 planfestgestellten Unterlagen als auch im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 23.04.2014, 9 A 25.12, anerkannt sind, obwohl diese Wirkpfade und Schadstoffbelastungen des Grundwassers in der Stellungnahme der ahu vom 30.11.2020 unbeachtet geblieben sind?
 - Warum ist die Planfeststellungsbehörde nicht dem Hinweis der Oberen Wasserbehörde vom 05.03.2021 nachgegangen, wonach die hydromorphologischen Auswirkungen in Gestalt der Tiefenerosion der Klein Folgen für Infiltration und Einträge in das Grundwasser mit Schadstoffrelevanz und Folgen mit Mengenrelevanz für das Grundwasser bewirken, obwohl diese Wirkpfade in der Stellungnahme der ahu vom 30.11.2020 unbeachtet geblieben sind?

Eine Auswirkung der im Planfeststellungsbeschluss im Zusammenhang mit der Prüfung der Vorgaben des FFH-Rechts geprüften Stickstoffdepositionen auf die hier maßgeblichen Grundwasserkörper kann ausgeschlossen werden. Daher wurde dieser Wirkpfad im wasserrechtlichen Fachbeitrag nicht betrachtet. Die zuständigen Behörden des Landes haben im Zusammenhang mit dem bereits Anfang der 2000er Jahre stattgefundenen Meldeprozess der WRRL-Grundwasserkörper die zur Überwachung der Grundwasserkörper maßgeblichen Überwachungsmessstellen festgelegt, die sich hinsichtlich Lage und Ausbau eignen, die Auswirkungen der verschiedenen Nutzungen in dem jeweiligen Raum auf den Zustand der Grundwasserkörper repräsentativ zu bewerten. Betriebsbedingte, über die bereits vorhandene Hintergrundbelastung hinausgehende NO_x-Einträge der A 49 werden nur in einem räumlich eng begrenzten Wirkband von 200 m entlang der Trasse prognostiziert. Aufgrund der nur sehr geringfügigen Flächenbetroffenheit der maßgeblichen Grundwasserkörper 2582_5202 und 2582_3302 durch die A 49 – diese liegt unter 1 % der Fläche – sind daher messbare Auswirkungen auf die großflächigen Grundwasserkörper selbst an den der A 49 nächstgelegenen WRRL-Überwachungsmessstellen nicht zu erwarten.

In Bezug auf die Thematik Tiefenerosion der Klein hat das Regierungspräsidium Gießen in seiner Stellungnahme zum wasserrechtlichen Fachbeitrag vom 05.03.2021 auf einen möglichen Wirkungszusammenhang hingewiesen, der ggf. im Rahmen der zwischen der Oberen Wasserbehörde und dem Vorhabenträger abzustimmenden Ausführungsplanung zu beachten ist. Eine geänderte Bewertung in Bezug auf eine Verschlechterung des Zustandes des Grundwasserkörpers resultiert hieraus nach Auffassung der Oberen Wasserbehörde nicht.

Frage 7. Die in den Fragen 3 bis 5 genannten Gesichtspunkte sind im wasserrechtlichen Fachbeitrag der Vorhabenträgerin (Stellungnahme der ahu GmbH vom 30.11.2020) unbeachtet geblieben, so dass jedenfalls eine diesbezügliche Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde vor Beginn der Errichtung der BAB 49 nicht möglich war. Nach BVerwG, Urteil vom 27.11.2018, 9 A 8.17, Rn. 27, "hat die Planfeststellungsbehörde grundsätzlich gegenüber der zuständigen Behörde darauf hinzuwirken, dass die Überwachung wie normativ gefordert stattfindet, um ihren Gesetzesauftrag zur Prüfung des Verschlechterungsverbots im Rahmen der Vorhabenzulassung ordnungsgemäß erfüllen zu können (Art. 20 Abs. 3 GG). Ist dies Anlass für die Landesregierung, den (weiteren) Vollzug des Planes der BAB 49 so lange auszusetzen, bis es der Planfeststellungsbehörde möglich gewesen sein wird, aufgrund eines materiell umfassenden und hinreichenden Fachbeitrags der Vorhabenträgerin die materiell erforderliche nachträgliche wasserrechtliche Prüfung durchzuführen und abzuschließen?"

In der Vorbemerkung wurden bereits die Aussagen des Bundesverwaltungsgerichts zum rechtlichen Zusammenhang zwischen der Wirksamkeit des Planfeststellungsbeschlusses und den wasserrechtlichen Erlaubnissen dargestellt. Gemäß diesen rechtlichen Vorgaben wären aus Sicht der Landesregierung, soweit sich im Zuge weiterer Überprüfungen Fehler hinsichtlich der Ergebnisse des Fachbeitrages ergeben sollten, die erteilten wasserrechtlichen Erlaubnisse zu überprüfen und diesbezüglich die notwendigen Anordnungen gesondert zu treffen. Eine Aufhebung des bestandskräftigen Planfeststellungsbeschlusses oder dessen Außervollzugssetzung ist nach den Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts nicht geboten.

Frage 8. Das Bundesverwaltungsgericht hat in den eingangs genannten Urteilen ausgesprochen, dass eine nachträgliche wasserrechtliche Prüfung effektiver ist, weil sie gegenwarts- und zukunftsbezogen sei und die Berücksichtigung der seit Erlass des Planfeststellungsbeschlusses eingetretenen tatsächlichen und rechtlichen Veränderungen ermögliche. In die Bewertung des Ist-Zustands der Grundwasserkörper und in die Beurteilung der diesbezüglichen Vorhabenauswirkungen sind also die jüngsten wissenschaftlichen und fachlichen Erkenntnisse zu den Auswirkungen des Klimawandels einzustellen. In diesem Sinne hat die Obere Wasserbehörde in ihrer Stellungnahme vom 05.03.2021 darauf hingewiesen, dass hierbei auch die Prognosen des HLNUG für die unter dem Vorzeichen des Klimawandels künftig möglicherweise veränderte Grundwasserneubildung einfließen können. Darüber hinaus stehen Hochwasser- und Starkregenereignisse allen deutlich vor Augen. Schon im Mai 2014 wurde das BASt Forschungsprojekt FE-Nr. 05.01681/2011/GRB vorgelegt, welches für den Straßenbau Temperatur- und Niederschlagsereignisse durch den Klimawandel in Deutschland bis zum Jahr 2100 in den Blick nimmt. Demgegenüber ziehen sich die Stellungnahmen der ahu GmbH vom 13.11.2020 und 30.11.2020 darauf zurück, dass Anpassungen der Bewirtschaftungsziele für die betrachteten Grundwasserkörper hinsichtlich Klimawandel/Klimaveränderungen für den Bewirtschaftungsplan 2022-2027 bisher nicht im HLNUG vorlägen und dass "Auswirkungen des Klimawandels in der nahen und fernen Zukunft gegenwärtig quantitativ noch nicht belastbar prognostiziert werden [können]". Sieht sich die Landesregierung vor diesem Hintergrund veranlasst, bei der Vorhabenträgerin darauf hinzuwirken, dass diese einen wasserrechtlichen Fachbeitrag vorlegt, welcher die Folgen des Klimawandels nach den aktuellsten verfügbaren wissenschaftlichen und fachlichen Erkenntnissen umfassend in allen Wirkpfaden berücksichtigt und einstellt, damit die Planfeststellungsbehörde ihrem diesbezüglichen gesetzlichen Prüfungsauftrag nachkommen kann?

Die Fachgutachter von ahu haben bereits in der Vergangenheit nachvollziehbar dargelegt, dass auch die Berücksichtigung von möglichen Auswirkungen des Klimawandels, wie die Verringerung der Grundwasserneubildung, nicht dazu führen, dass eine vorhabenbedingte Verschlechterung der maßgeblichen Gewässerkörper zu erwarten ist. Aufgrund der, im Vergleich zur Größe des Grundwasserkörpers, sehr geringen Flächeninanspruchnahme durch die A 49 – der Anteil der

durch das Vorhaben betroffenen Flächen ist kleiner als 0,5 % der Fläche je Grundwasserkörper – kann eine messbare Beeinträchtigung des mengenmäßigen Zustands des gesamten Grundwasserkörpers – auch bei klimawandelbedingten verringerten Neubildungsraten – ausgeschlossen werden. Vor diesem Hintergrund hat auch die Obere Wasserbehörde in ihrer Stellungnahme vom 05.03.2021 das Gesamtergebnis des Fachbeitrages nicht in Frage gestellt. Für eine notwendige Neubewertung der Ergebnisse des Fachbeitrages hinsichtlich dieser Thematik bestehen daher bislang keine Anhaltspunkte.

Wiesbaden, 3. Dezember 2021

Tarek Al-Wazir